

RS Vwgh 1991/10/4 91/18/0159

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.10.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs4;

VStG §31 Abs1;

VStG §31 Abs2;

VStG §44a lit a;

Rechtssatz

Ist die Verjährungsfrist auch zur Zeit der Erlassung des Berufungsbescheides noch nicht abgelaufen, so steht es der Berufungsbehörde frei, ihrem Schuldspruch eine vom Wortlaut des erstinstanzlichen Schuldspruches abweichende Fassung zu geben. Eine Auswechslung der Tat liegt hiedurch nicht vor.

Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme
Verwaltungsstrafrecht Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Bindung an den
Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens Allgemein Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der
Berufungsbehörde Spruch des Berufungsbescheides Umfang der Abänderungsbefugnis Auswechslung des
Rechtsgrundes

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991180159.X04

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>